

Vorlage an den Landrat

Änderung des Kirchengesetzes [wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Am 28. Juni 2018 hat der Landrat dem Regierungsrat die Motion (2018/664) von Andrea Heger-Weber überwiesen und ihn beauftragt, eine Vorlage zur Änderung des Kirchengesetzes auszuarbeiten. Bei der Motion geht es um die Anpassung des Kirchengesetzes für die Vereinfachung der aufwendigen Verfahren im Zusammenhang mit Zusammenlegung oder Trennung von Kirchgemeinden. Nach geltendem Recht müssen die Landeskirchen gemäss § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes die einzelnen Kirchgemeinden in ihren Verfassungen namentlich bezeichnen. Und bei Zusammenlegungen oder Trennungen einzelner Kirchgemeinden müssen nach § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes jedes Mal Anpassungen der Kirchenverfassungen vorgenommen werden. Die Kirchenverfassungen ihrerseits bedürfen der kantonsweiten Urnenabstimmung unter allen Kirchenmitgliedern. Nach der Revision der erwähnten Gesetzesbestimmung wird es den Landeskirchen offenstehen, ob sie die Kirchgemeinden in ihren Landeskirchenverfassungen oder in einem anderen innerkirchlichen Erlass auflisten möchten, um damit die kantonsweite Urnenabstimmung obsolet werden zu lassen. Die Gesetzesänderung ist für den Kanton kostenneutral und hat keine Auswirkungen auf die Unternehmen und Gemeinden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.2.1.	<i>Formelles Ziel</i>	4
2.2.2.	<i>Inhaltliches Ziel</i>	4
2.2.3.	<i>Anpassung an Usanzen</i>	4
2.3.	Rechtliche Erläuterungen	4
2.4.	Geltendes Recht	4
2.5.	Neues Recht	6
2.5.1.	<i>Aufhebung § 6 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes</i>	6
2.5.2.	<i>Gründe zur Änderung von § 6 Abs. 1 respektive zur Aufhebung von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes</i>	6
2.5.3.	<i>Änderung anstelle der Aufhebung von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes</i>	6
2.5.4.	<i>Aufhebung von § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes</i>	7
2.5.5.	<i>Keine Aufhebung von § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes</i>	7
2.5.6.	<i>§ 6 des Kirchengesetzes in Relation zu § 139 der Kantonsverfassung</i>	7
2.5.7.	<i>§ 6 des Kirchengesetzes in Relation zu den Bestimmungen der Verfassungen der Landeskirchen</i>	7
2.5.8.	<i>Wirkung der Umsetzung der Motion auf geltende Kirchenverfassung</i>	8
2.6.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	8
2.7.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	8
2.8.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.9.	Finanzrechtliche Prüfung	8
2.10.	Regulierungsfolgenabschätzung	8
2.11.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	8
2.12.	Vorstösse des Landrates	8
3.	Anträge	8
3.1.	Beschluss	8
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 28. Juni 2018 hat der Landrat die Motion (2018/664) von Andrea Heger-Weber, Fraktion Grüne/EVP, betreffend Vereinfachung der Rahmenbedingungen zur strukturellen kirchlichen Entwicklung an den Regierungsrat überwiesen und ihn beauftragt, eine Vorlage zur Änderung des Kirchengesetzes vorzulegen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

" Das geltende kantonale Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191) schreibt in § 6 Abs. 1 und 2 vor, dass in den Verfassungen der Landeskirchen die einzelnen Kirchgemeinden zu bezeichnen sind. Die Zusammenlegung oder Trennung einzelner Kirchgemeinden kann somit nur auf dem Weg von Verfassungsänderungen vorgenommen werden. Diese Gesetzesbestimmung ist überholt und zu streichen. Weshalb?

Bis vor kurzem war besagter § 6 unproblematisch. Aktuell zeigt er sich aber als hinderlich. In einigen Landeskirchen entsprechen die Kirchgemeindestrukturen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Daher arbeiten einige Gemeinden bereits sehr eng zusammen. Es zeichnet sich ab, dass sich Kirchgemeinden vermehrt in Verbänden organisieren oder fusionieren wollen. Doch der aufwändige und kostspielige Weg über eine Verfassungsänderung ist ein grosses Hindernis. Allerdings birgt die derzeit in der Evangelisch - reformierten Kirche Baselland teils angewandte Praxis von Zusammenarbeitsverträgen aber auch einige Unwegsamkeiten.

Die genannte Landeskirche ist im Prozess einer Revision ihrer Kirchenverfassung. Dazu sollen derzeitige Hindernisse, wie z.B. die aufgrund innerkirchlicher Finanzflüssen herrschende Bevorzugung von kleinen Kirchgemeinden angepasst werden, um sogenannte Heiratsstrafen auf kirchlicher Ebene zu beseitigen. Die Kirchgemeinden sollen die Form und Intensität ihrer Zusammenarbeit frei wählen können. Eine Erleichterung der Prozesse zur Fusion oder Neuordnung von Kirchgemeinden kann ebenso erreicht werden, wenn die kirchengesetzliche Vorschrift des Kantons Baselland zur Bezeichnung der einzelnen Kirchgemeinden in der Verfassung der Landeskirchen entfällt.

Die Aufhebung dieser Einschränkung durch die entsprechende Anpassung des Kirchengesetzes ist mit dem geltenden Verfassungsrecht des Kantons vereinbar und wäre für die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden von hohem Nutzen.

Gemäss § 136 Abs. 2 Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) sind die drei Landeskirchen öffentliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. § 137 Abs. 1 KV überlässt die Ordnung ihrer Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz den selbständigen Landeskirchen. Gemäss § 139 sind die Landeskirchen auf Ebene ihrer Kirchenverfassungen zuständig für die Gliederung in Kirchgemeinden, welchen ebenfalls der Status als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zukommt. Stellung und Organisation der Kirchgemeinden sowie die Ordnung des Verfahrens bei Vereinigung und Teilung werden ebenfalls den Kirchenverfassungen überlassen.

Ein Nebenaspekt: In § 6 Absatz 3 wird es den Landeskirchen freigestellt, Diasporagemeinden innerhalb des Kantonsgebietes in ihren Verband aufzunehmen. Ein Wegfall dieser Bestimmung im Zuge der Streichung von § 6 Abs. 1 und 2 scheint ebenfalls unproblematisch, zumal keine Gründe erkennbar sind, dass dies den Landeskirchen nicht auch ohne explizite Erlaubnis gestattet wäre.

Den Kirchgemeinden wird der Weg in die Zukunft bedeutend erleichtert, wenn das Kirchengesetz so geändert wird, dass bei Fusionsprozessen keine Verfassungsabstimmung durch das Kirchenvolk mehr nötig ist. Daher halten es die Unterzeichnenden aus all den dargelegten Aspekten für angebracht, folgende Gesetzesänderung zu fordern:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Landratsvorlage vorzulegen, welche die ersatzlose Streichung von § 6 Kirchengesetz beinhaltet."

2.2. Ziel der Vorlage

2.2.1. Formelles Ziel

Ziel der Vorlage ist die Umsetzung der Motion und somit die Änderung des Kirchengesetzes.

2.2.2. Inhaltliches Ziel

§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes vom 3. April 1950 (SGS 191) verpflichtet die Landeskirchen, die einzelnen Kirchgemeinden in der Kirchenverfassung zu bezeichnen. Mit der vorgeschlagenen Änderung dieser Gesetzesbestimmung wird es den Landeskirchen frei stehen, in welchem innerkirchlichen Erlass sie die Bezeichnung der Kirchgemeinden regeln wollen.

§ 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes verpflichtet die Landeskirchen, die Zusammenlegung oder Trennung der Kirchgemeinden auf dem Wege der Kirchenverfassungsänderung zu vollziehen. Die Kirchenverfassungsänderung ihrerseits bedarf gemäss geltendem § 137 Abs. 2 Satz 1 der Kantonsverfassung der Mehrheit der stimmenden Kirchenmitglieder und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Mit der Aufhebung von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes wird das Ziel der Motion erfüllt: der Wegfall der zwingenden kantonsweiten Urnenabstimmung aller Kirchenmitglieder über eine Zusammenlegung von Kirchgemeinden. Weiterhin muss aber in den Kirchenverfassungen geregelt sein, welches Verfahren sie für die Zusammenschlüsse oder Trennungen der Kirchgemeinden anwenden (§ 139 Abs.3 Satz 2 der Kantonsverfassung).

Inhaltliches Ziel der Vorlage ist somit, dass die Landeskirchen frei wählen können, ob sie die Kirchgemeinden in ihren Landeskirchenverfassungen oder in einem anderen innerkirchlichen Erlass auflisten möchten und welches Verfahren sie für die Zusammenlegungen oder Trennungen von Kirchgemeinden wählen. Die Urnenabstimmungen unter allen kantonalen Kirchenmitgliedern werden damit obsolet.

2.2.3. Anpassung an Usanzen

Was im weltlichen Bereich, bei den Einwohnergemeinden und den Bürgergemeinden, schon lange gültig ist, soll auch bei den Kirchgemeinden ihre Gültigkeit erlangen. Gemäss § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung genügt für den Zusammenschluss oder die Aufteilung von Einwohnergemeinden eine Urnenabstimmung der beteiligten Einwohnergemeinden bzw. Bürgergemeinden und es muss keine Abstimmung im ganzen Kanton durchgeführt werden. Die Landeskirchen können das Verfahren betreffend Zusammenlegung oder Trennung von Kirchgemeinden an dasjenige der Einwohnergemeinden angleichen. Ferner steht es ihnen frei, in Ausübung ihrer Autonomie eine andere Verfahrensform zu wählen, welche ihre Interessen und die der Kirchgemeinden und ihrer Mitglieder am besten berücksichtigt.

2.3. Rechtliche Erläuterungen

2.4. Geltendes Recht

Im geltenden Recht sind folgende Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen massgebend:

Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 (SGS 194)

§ 139 Kirchgemeinden

¹ *Die Landeskirchen gliedern sich nach den Bestimmungen ihrer Kirchenverfassung in Kirchgemeinden.*

² *Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.*

³ *Die Kirchenverfassungen bestimmen Stellung und Organisation der Kirchgemeinden. Sie ordnen das Verfahren bei Vereinigung und Teilung.*

Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191)

§ 6

¹ In den Verfassungen der Landeskirchen sind die einzelnen Kirchgemeinden zu bezeichnen. Diese haben ebenfalls öffentlich-rechtliche Persönlichkeit.

² Zusammenlegung oder Trennung einzelner Kirchgemeinden können nur auf dem Wege von Verfassungsänderungen vorgenommen werden.

³ Den Landeskirchen ist es freigestellt, Diasporagemeinden innerhalb des Kantonsgebietes in ihren Verband aufzunehmen.

Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft vom Juli 1952 (SGS 194)

Art. 4 Kirchengebiet, Trennung und Zusammenlegung

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche besteht aus der Gesamtheit der kantonalen Kirchgemeinden:

... (folgt Auflistung aller Kirchgemeinden)

² Eine Trennung oder eine Zusammenlegung einzelner Kirchgemeinden kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung vorgenommen werden (Kirchengesetz § 6). In beiden Fällen ist nicht nur die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Kirchenglieder der Gesamtgemeinde, sondern auch die Mehrheit in den Einzelgemeinden erforderlich.

³ Die Regelung besonderer örtlicher Verhältnisse erfolgt durch die Kirchenordnung.

⁴ Bereits bestehende oder werdende reformierte Kirchgemeinden in der ausserkantonalen Diaspora können nach Übereinkunft mit den zuständigen Behörden den angrenzenden basellandschaftlichen Kirchgemeinden angeschlossen werden.

⁵ Den Kirchgemeinden steht die Möglichkeit offen, Zweckverbände zu gründen oder unter sich Zusammenarbeitsverträge (Konkordate) über die gemeinsame Durchführung kultureller und kirchlicher Anlässe, die Zusammenlegung ihrer Verwaltung, den Kanzeltausch etc. abzuschliessen. Dazu können andere Kirchgemeinden des Kantons Basel-Landschaft und der angrenzenden Kantone durch einfache schriftliche Erklärung beitreten, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenpflegen der teilnehmenden Kirchgemeinden dem Beitritt zustimmt. Diese Verträge sowie allfällige Beitritte sind dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 (SGS 196)

§ 28 Bestand

¹ Es bestehen folgende Kirchgemeinden:

... (folgt Auflistung aller Kirchgemeinden)

² Die Kirchgemeinden können nur durch Verfassungsänderung verändert werden (Kirchengesetz § 6 Absatz 2). Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.

Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 25. April 1983 (SGS 197)

Art. 1 Die Landeskirche

¹ Die Christkatholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist die landeskirchenrechtliche Organisation der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons.

² Als anerkannte Landeskirche hat sie, wie auch die ihr zugehörigen Kirchgemeinden, die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit.

³ Sie besteht aus folgenden Kirchgemeinden:

... (folgt Auflistung aller Kirchgemeinden)

⁴ Zusammenlegung, Aufhebung, Grenzänderungen oder Trennung einzelner Kirchgemeinden können nur auf dem Wege der Verfassungsrevision vorgenommen werden. Darüber hinaus ist der zustimmende Urnenentscheid der betroffenen Kirchgemeinden notwendig.

2.5. Neues Recht

Neu soll § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes geändert und § 6 Abs. 2. des Kirchengesetzes aufgehoben werden. Die Wirkung der Änderung und der Aufhebung wird im folgenden Kapitel erläutert.

2.5.1. Aufhebung § 6 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>§ 6</p> <p>¹ In den Verfassungen der Landeskirchen sind die einzelnen Kirchgemeinden zu bezeichnen. Diese haben ebenfalls öffentlich-rechtliche Persönlichkeit.</p> <p>² Zusammenlegung oder Trennung einzelner Kirchgemeinden können nur auf dem Wege von Verfassungsänderungen vorgenommen werden.</p> <p>³ Den Landeskirchen ist es freigestellt, Diasporagemeinden innerhalb des Kantonsgebietes in ihren Verband aufzunehmen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 und Abs. 2</p> <p>¹ Die Landeskirchen legen in der Kirchenverfassung den innerkirchlichen Erlass fest, der ihre Gliederung in Kirchengemeinden regelt.</p> <p>² Aufgehoben.</p>

2.5.2. Gründe zur Änderung von § 6 Abs. 1 respektive zur Aufhebung von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes haben die Landeskirchen die einzelnen Kirchgemeinden in ihren Verfassungen zu bezeichnen. Jede Landeskirche listet dementsprechend jede Kirchgemeinde in ihrer Verfassung auf. § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes regelt die Zusammenlegung oder Trennung einzelner Kirchengemeinden. Demnach können die Kirchgemeinden nur auf dem Weg einer Verfassungsänderung zusammengelegt werden. Die Motion verlangt, dass die Kirchgemeinden einfacher fusionieren können. Die nunmehr in Frage stehende Gesetzesbestimmung stellt dabei ein Hindernis dar, da bei jeder Fusion eine Verfassungsrevision der Landeskirchen durchgeführt werden muss, was gemäss § 137 Abs. 2 Satz 1 der Kantonsverfassung der Zustimmung der Mehrheit der stimmenden Kirchenmitglieder sowie der Genehmigung des Regierungsrats bedarf. Dies ist in der Tat ein langwieriges und kostspieliges Verfahren. Durch die Änderung des § 6 Abs. 1 und die Aufhebung des Abs. 2 des Kirchengesetzes wird es den Landeskirchen überlassen, ob sie die Gliederung einzelner Kirchgemeinden in ihren Landeskirchenverfassungen oder in einem anderen innerkirchlichen Erlass regeln wollen.

2.5.3. Änderung anstelle der Aufhebung von § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes

Mit der Motion wurde die Aufhebung des ganzen § 6 des Kirchengesetzes beantragt. Der Regierungsrat folgt dem Antrag zur Aufhebung von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes. Er erachtet es allerdings als sinnvoller, § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes nicht aufzuheben, sondern abzuändern. Denn § 139 Abs. 1 der Kantonsverfassung besagt, dass die Landeskirchen sich nach den Bestimmungen ihrer Kirchenverfassung in Kirchgemeinden gliedern. Mit der neuen Formulierung von § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes kann die verfassungsrechtliche Bestimmung dahingehend präzisiert werden, dass in der Verfassung der Landeskirchen nicht die Gliederung der Kirchgemeinden vorgenommen werden muss. Sie können in ihren Kirchenverfassungen regeln, in welchem innerkirchlichen Erlass sie die Gliederung der Kirchgemeinden vornehmen wollen. So wird es den Landeskirchen offen stehen, die weiterhin notwendige Auflistung der Kirchgemeinden in einem anderen Erlass als der Kirchenverfassung festzuhalten. Damit ist das Ziel der Motion, ein vereinfachtes Verfahren bei Zusammenlegung oder Trennung der Kirchgemeinden, ebenfalls erreicht.

2.5.4. *Aufhebung von § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes*

Der § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes kann im Gegensatz zum ersten Satz ohne Bedenken aufgehoben werden. Darin stellt der Gesetzgeber fest, dass die Kirchgemeinden ebenfalls öffentlich-rechtliche Persönlichkeiten haben. Dies ist eine Wiederholung dessen, was bereits in der kantonalen Verfassung aufgeführt ist: In § 139 Abs. 2 ist festgehalten, dass Kirchgemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften sind. Folglich muss es nicht nochmals in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes wiederholt werden.

2.5.5. *Keine Aufhebung von § 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes*

§ 6 Abs. 3 stellt es den Landeskirchen frei, Diasporagemeinden innerhalb des Kantonsgebiets in ihren Verband aufzunehmen. Diese Bestimmung hat keine Auswirkungen auf die erwünschte Vereinfachung des Zusammenlegungs- oder Trennungsverfahrens von Kirchgemeinden. Deswegen ist sie im Gegensatz zum Motionsantrag nicht aufzuheben.

2.5.6. *§ 6 des Kirchengesetzes in Relation zu § 139 der Kantonsverfassung*

§ 139 Abs. 1 der Kantonsverfassung hält fest, dass die Landeskirchen sich nach den Bestimmungen ihrer Kirchenverfassungen in Kirchgemeinden gliedern. § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes besagt, dass die Landeskirchen die einzelnen Kirchgemeinden in ihren Landeskirchenverfassungen zu bezeichnen haben. Damit geht die Gesetzesnorm weiter als die kantonale Verfassung und beschränkt die Landeskirchen in ihrer Freiheit dahingehend, dass diese die Bezeichnung der Kirchgemeinden in den Landeskirchenverfassungen vornehmen müssen. Die Kantonsverfassung verlangt ihrerseits bloss, dass die Landeskirchen in ihren jeweiligen Verfassungen Bestimmungen über ihre Gliederung in Kirchgemeinden aufnehmen. Die Abänderung der Norm ist durchaus konform mit der geschichtlichen Entwicklung der Gesetzgebung. Denn der bisherige § 6 des Kirchengesetzes ist nicht als Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Bestimmung anzusehen. Tatsächlich wurde die Kantonsverfassung am 17. Mai 1984 erlassen und damit viel später als das Kirchengesetz vom 3. April 1950. Der Verfassungsgeber hat das Kirchengesetz beachtet, die neuen Bestimmungen aber viel offener gestaltet. Zudem spricht der Verfassungsgeber im § 139 Abs. 1 der Kantonsverfassung bloss von einer Gliederung der Landeskirchen in Kirchgemeinden und nicht von einer expliziten Auflistung oder Bezeichnung der einzelnen Gemeinden in den Kirchenverfassungen. Und zweitens überlässt er es gemäss § 139 Abs. 1 der Kantonsverfassung den Landeskirchen, in ihren Kirchenverfassungen die Stellung und Organisation der Kirchgemeinden zu bestimmen und das Verfahren bei Vereinigung und Teilung zu ordnen. Somit war das Ziel der kantonalen Verfassung, eine flexiblere Grundlage für eine mögliche Anpassung des Kirchengesetzes an aktuelle Gegebenheiten zu schaffen und den Landeskirchen mehr Organisationsautonomie zu gewähren. Die vorliegende Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Bestimmung im Kirchengesetz darf daher füglich vorgenommen werden.

2.5.7. *§ 6 des Kirchengesetzes in Relation zu den Bestimmungen der Verfassungen der Landeskirchen*

Im Art. 4 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche und in § 28 Abs. 2 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche wird in Klammern auf § 6 des Kirchengesetzes verwiesen. Demnach kann eine Trennung oder Zusammenlegung einzelner Kirchgemeinden nur auf dem Weg der Verfassungsänderung vorgenommen werden. Es stellt sich damit die Frage, welche Wirkung die Änderung von § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes bzw. Aufhebung von § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes auf diese Normen hat. Sind sie weiterhin gültig oder gelten sie ebenfalls als aufgehoben? Die Klammerverweise auf § 6 des Kirchengesetzes haben bloss informative Wirkung. Das heisst, wird das Gesetz geändert oder aufgehoben, bleiben die kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen weiter bestehen und haben weiterhin rechtliche Gültigkeit. Das gleiche gilt für die Verfassung der Christkatholischen Kirche, welche ebenfalls eine Verfassungsänderung bei Trennung oder Zusammenlegung einzelner Kirchgemeinden vorsieht, ohne jedoch auf § 6 des Kirchengesetzes zu verweisen. Auch diese Bestimmung behält ihre Gültigkeit.

2.5.8. *Wirkung der Umsetzung der Motion auf geltende Kirchenverfassung*

Die Änderung des § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes bzw. Aufhebung des § 6 Abs. 2 des Kirchengesetzes hat keinen direkten Einfluss auf die geltenden Verfassungen der Landeskirchen. D.h. diese müssen unter neuem Recht nicht zwingend angepasst werden - aber sie können.

2.6. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es ist keine strategischen Verankerungen gegeben. Die Gesetzesänderung ist im Regierungsprogramm nicht enthalten.

2.7. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Gesetzesänderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung nach § 30 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung, sofern der Landrat sie mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst. Ansonsten unterliegt diese der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.

2.8. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung ist für den Kanton kostenneutral.

2.9. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.10. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Unternehmen und Gemeinden.

2.11. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

...(noch offen)

2.12. Vorstösse des Landrates

Siehe Ziff. 2.1.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Es sei die Änderung des Kirchengesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen.
2. Die Motion von A. Heger-Weber (2018/664) sei als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Änderung des Kirchengesetzes

Landratsbeschluss

über die Änderung des Kirchengesetzes

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Kirchengesetz wird gemäss Entwurf geändert.
2. Die Motion von A. Heger-Weber (2018/664) wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: